# **Amtsblatt**



# für die Stadt Brandenburg an der Havel

33. Jahrgang	Brandenburg an der Havel, 29.09.2023	Nr. 19
<u>Inhalt</u>		Seite
Maßnahmen im Zusa	nverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel zur Festlegung von zusätzlichen immenhang mit dem Auftreten der Aviären Influenza (Geflügelpest) bei n und bei der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe (Geflügelhandel)	2

IMPRESSUM

Stadt Brandenburg an der Havel Oberbürgermeister FG Rechtsamt/ Herausgeber:

Redaktion: Büro Stadtverordnetenversammlung Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

# **Amtlicher Teil**

Öffentliche Bekanntmachung Brandenburg an der Havel Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Tierseuchenallgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel zur Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Auftreten der Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Geflügelausstellungen und bei der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe (Geflügelhandel)

#### vom 29.09.2023

Nach Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes und vor dem Hintergrund des aktuellen Geflügelpestgeschehens und zur Vermeidung der weiteren Verschleppung des Geflügelpestvirus ordne ich für die Stadt Brandenburg an der Havel folgende zusätzliche Tierseuchenpräventionsmaßnahmen nach Art.70 der VO (EU) 2016/429 (1) in Verbindung mit der §§ 7 und 14a Geflügelpest-Verordnung (2) an:

- Im Rahmen der Anzeigepflicht von Veranstaltungen mit Geflügel nach § 4 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung gilt auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 derselben Verordnung i. V. m § 7 Absatz 5 der Geflügelpestverordnung insbesondere eine Untersuchungspflicht für an der Veranstaltung teilnehmendes Geflügel.
  - So darf Geflügel zu einer solchen Veranstaltung nur verbracht werden, soweit das Geflügel längstens sieben Tage vor der Ausstellung klinisch tierärztlich und virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.
  - Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art sind nur in geschlossenen Räumen gestattet.
- 2. Auf der Grundlage des § 14a der Geflügelpestverordnung gelten für die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe die entsprechenden Untersuchungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten.
  - Die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen gelten in Bezug auf die nachzuweisenden Untersuchungen und Dokumentationen vollumfänglich für Geflügel, welches außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig abgegeben werden soll (Reiseverkehr).
  - Derjenige, der das Geflügel verbringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren.
- 3. Soweit die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung nicht von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind, wird die sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO (3) in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) (4) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

## Begründung

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist nach § 1 Abs.4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (5) die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung vorzunehmen.

Am 14. September 2023 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz den Erlass veröffentlicht

"Geflügelpest - Anordnung zusätzlicher Maßnahmen".

Die Anordnungen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung stützen sich auf §§ 7 und 14a der Geflügelpest-Verordnung. Diese zusätzlichen Maßnahmen wurden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

Die Aviäre Influenza ist eine Infektionskrankheit mit sehr unspezifischem klinischen Erscheinungsbild und unterschiedlicher Kontagiösität. Die andauernde enzootische Geflügelpest-Lage bei Wildvögeln in Deutschland und dem Land Brandenburg ist mit einem Eintrags- und Verbreitungsrisiko für Hausgeflügelbestände verbunden.

Kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung begünstigen ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt. Der Vogelzug stellt einen weiteren Risikofaktor für die Aus- und Weiterverbreitung der HPAI-Viren dar. Es gibt kaum Möglichkeiten, auf den Verlauf und die Ausbreitung von Infektionen hochpathogenen aviären Influenzaviren (HPAIV, Geflügelpestviren) in Wildvogelpopulationen Einfluss zu nehmen.

Das Eintrags- und Verbreitungsrisiko für die Hausgeflügelbestände durch Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe und durch Veranstaltungen mit Geflügel ist aus den Erfahrungen des letzten Jahres unter diesen Bedingungen hoch.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet, angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Aviären Influenza so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden und die Seuche getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen sind nicht geeignet und somit nicht anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

#### **Hinweis**

Jeder Geflügelhalter hat gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung (6) (ViehVerkV) die Pflicht, seine Geflügelhaltung vor Beginn der Tätigkeit im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel

Zum Geflügel gehören gemäß ViehVerkV Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln und Laufvögel.

In allen Geflügelhaltungen sind die notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung der Übertragung der Aviären Influenza einzuhalten.

#### Rechtsgrundlagen

- (1) Artikel 70 Absatz 1b und Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") (ABI. L 84 vom 31.3.2016, S.1)
  (2) § 13 Absatz 1 und 2 bzw. § 14a Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) in der
- Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 BGBI I S.1665, 2664)
- (3) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686) zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBI. I S. 4650) geändert
- (4) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBI. I S.1938) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBI. IS.1626)
- (5) Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBI. I/02 Nr. 2 S.14) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBI. I/16 Nr.5)
- (6) Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 BGBI I S.1170

### Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Brandenburg an der Havel, Der Oberbürgermeister, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Nr. 2, 9,10 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs.2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, ist den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32 14469 Potsdam beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Im Auftrag

gez. DVM Wüste Amtstierärztin